

## **BGer 9C 165/2013 vom 12. März 2013**

Bundesgericht, 2013-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_165\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_165_2013)

FR: TF 9C 165/2013 du 12 mars 2013

IT: TF 9C 165/2013 del 12 marzo 2013

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 12.03.2013 9C 165/2013 (9C\_165/2013)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 12.03.2013 9C 165/2013 (9C\_165/2013) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 12.03.2013 9C 165/2013 (9C\_165/2013)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_165/2013

Urteil vom 12. März 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,

als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Schmutz. Verfahrensbeteiligte K.\_\_\_\_\_, vertreten

durch Rechtsanwalt Peter von Moos, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Obwalden,

Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des

Kantons Obwalden vom 23. Januar 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27.

Februar 2013 (Poststempel) betreffend die Höhe der im Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden mit Entscheid vom 23. Januar 2013

zugesprochenen Parteientschädigung, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht in

Gutheissung der Beschwerde die Verfügung der IV-Stelle Obwalden vom 24. März 2011

aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an diese

zurückgewiesen hat (Dispositiv-Ziffer 1), dass es die IV-Stelle verpflichtet hat, dem

Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer

3), dass dieser gegen den Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

führt und beantragen lässt, es seien ihm unter Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 für das

Verfahren vor Verwaltungsgericht Parteikosten im Betrag von insgesamt Fr. 6'274.80

zuzusprechen, dass nach der mit BGE 133 V 645 E. 2.2 S. 647 begründeten Rechtsprechung

auf eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen einen - wie hier -

materiell nicht angefochtenen Rückweisungsentscheid nicht einzutreten ist, dass das im

Rückweisungsurteil mit Bezug auf die Höhe der Parteientschädigung im vorinstanzlichen

Verfahren Entschiedene durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein wird (

Art. 93 Abs. 3 BGG), dass dem Beschwerdeführer, sollte die nach erfolgter Abklärung von

der IV-Stelle zu erlassende Verfügung nicht streitig werden, der direkte Weg ans

Bundesgericht zur Rüge des die Parteientschädigung betreffenden Punktes offen steht (

BGE 133 V 645 E. 2.2 S. 647; Urteil 9C\_117/2010 vom 23. Juli 2010 E. 3.2 mit Hinweisen)

und daher kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, dass auf die offensichtlich

unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1

lit. a BGG) und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig

wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die

Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der IV-Stelle Obwalden schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. März 2013 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.